

Merkblatt zu den Aufwendungen einer Familien- und Haushaltshilfe

Die Kosten für eine Familien- und Haushaltshilfe gemäß § 14 der Hamburgischen Beihilfeverordnung (HmbBeihVO) sind nur unter bestimmten Voraussetzungen beihilfefähig. Es handelt sich hierbei um eine Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, insbesondere in Bezug auf Kinder (Beschaffung und Zubereiten der Mahlzeiten, Pflege der Kleidung und der Wohnräume, Betreuung und Beaufsichtigung der Kinder).

Die Beihilfefähigkeit ist an bestimmte enge Voraussetzungen geknüpft.

Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe können bis zur Höhe des Betrages beihilfefähig sein, den ein Versicherter in der gesetzlichen Krankenversicherung für eine selbstbeschaffte Haushaltshilfe erhalten würde, wenn alle der folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- für die Weiterführung des Haushalts der beihilfeberechtigten Person ist Hilfe erforderlich und keine andere im Haushalt lebende Person kann den Haushalt weiterführen,
- die üblicherweise den Haushalt führende Person (Beihilfeberechtigter oder ein berücksichtigungsfähiger Angehöriger) kann den Haushalt wegen einer notwendigen stationären Behandlung oder häuslichen Krankenpflege nicht weiterführen **und**
- im Haushalt lebt mindestens ein Kind, welches bei Beginn der Haushaltshilfe das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und deswegen auf Hilfe angewiesen ist.

Auch können Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe bis zur Dauer von sieben Tagen im Anschluss an einen stationären Aufenthalt beihilfefähig sein, wenn die Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes erforderlich ist.

Im Falle des Todes der haushaltsführenden Person sind die Aufwendungen höchstens bis zu sechs Monaten beihilfefähig (§ 27 Abs. 3 HmbBeihVO), wenn der Haushalt nicht durch eine andere dort lebende Person weitergeführt werden kann und im Haushalt ein Kind lebt, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

Mögliche Kosten für die Unterbringung der Kinder im Haushalt eines nahen Angehörigen sowie Aufwendungen für die Haushaltsführung durch nahe Angehörige sind dagegen nicht beihilfefähig.

Zur Prüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit sind folgende Angaben erforderlich:

- Name und Anschrift der Haushaltshilfe,
- Mitteilung, ob ein Verwandtschaftsverhältnis besteht oder nicht,
- die jeweiligen Tagesdaten,
- die jeweilige Stundenzahl und
- der jeweilige Stundensatz.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen innerhalb der Sprechzeiten gern zur Verfügung.

Kontakt:

Zentrum für Personaldienste | Beihilfe | Normannenweg 36 | 20537 Hamburg

E-Mail: beihilfe@zpd.hamburg.de | Internet: www.hamburg.de/zpd

Unsere aktuellen Sprechzeiten finden Sie im Internet oder erfahren Sie unter Telefon 040 42805-4141. Telefonische Anfragen richten Sie bitte während der Sprechzeiten an den Fachbereich. Informationen zum allgemeinen Bearbeitungsstand erhalten Sie unter Telefon 040 42805-4099.